

Nicht ganz so klar: Unfall beim Linksabbiegen!

Wer kennt es nicht. Ich fahre mit dem Fahrzeug die Landstraße entlang. Hinter mir fahren auch Fahrzeuge. Ich nähere mich meinem Grundstück, das sich auf der linken Seite befindet, ich schaue in den linken Seitenspiegel, blinke links, ordne mich auf meinem Fahrstreifen schon mal leicht links ein, verringere die Geschwindigkeit, werfe nochmal einen Blick in den linken Seitenspiegel, vergewissere mich, dass mich keine Fahrzeug von hinten überholen wollen und in dem Augenblick, wo ich links in mein Grundstück abbiegen möchte, schaue ich nochmal über meine linke Schulter nach hinten und beginne anschließend sofort mit dem Abbiegevorgang in mein Grundstück und plötzlich kracht es, weil mich ein Fahrzeug von hinten überholt als ich in mein Grundstück links abbiegen wollte.

Wenn der linke Abbiegevorgang so wie gerade beschrieben, abläuft und dies bestenfalls noch nachgewiesen werden kann, ist die gegnerische Haftpflichtversicherung verpflichtet, den eigenen Unfallschaden zu 100 % zu regulieren.

Doch leider laufen die Linksabbiegeunfälle meist nicht so ab, wie es die §§ 9 StVO (Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren) und §§ 7 (a) StVO (Fahrstreifenwechsel) vorschreiben.

Die meisten Linksabbieger -auch diejenigen in einer Kanzlei- sind nämlich der Meinung, wenn ich links abbiege, darf von hinten nicht überholt werden.

Das ist zwar grundsätzlich richtig, jedoch dient die Pflicht zur doppelten Rückschau der Kontrolle, ob der Bereich hinter mir frei ist (insbesondere der sog. tote Winkel) bevor ich links abbiege.

Es ist ja nicht verboten zu überholen, jedoch muss derjenige, der überholt wird und beabsichtigt links abzubiegen, die sog. besondere Sorgfaltspflicht walten lassen, beim Abbiegen keine Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Ähnlich sind ja auch die Fälle des Fahrstreifenwechsels zu behandeln. Bevor ich mit meinem Fahrzeug z.B. auf der Autobahn links jemanden überhole, muss ich ja auch ausschließen, dass sich auf der Überholbahn von hinten keiner nähert, den ich evt. gefährden könnte.

Die rechtliche Behandlung dieser Linksabbiegefälle ist meist besonders schwierig, da der Linksabbiegende in der Beweislast dafür ist, dass er die doppelte Rückschaupflicht (1x vor dem Einordnen und 1x direkt vor dem links abbiegen) auch eingehalten hat. Denn unter uns: wenn man die doppelte Rückschaupflicht eingehalten hätte, würde es nicht zu einem solchen Unfall kommen, da ich ja dann erkenne, dass jemand von hinten überholt.

Die meisten Mandanten in meiner Kanzlei sind auf Beweise wie Zeugen oder Unfallrekonstruktionsgutachten angewiesen, um zu beweisen, dass der doppelten Rückschaupflicht genüge getan wurde.

In solchen Fällen ist es daher ratsam, einen im Verkehrsrecht spezialisierten Anwalt zu konsultieren.